19. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro cbm Frischwasserbezug **2,01 €.**

Artikel 2 § 6 Absatz 1 der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden qm befestigter Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1

a) für Grundstücke	**0,80 €**
b) für beitragsfinanzierte öffentliche Flächen	**0,86 €**
a) für nicht beitragsfinanzierte öffentliche Flächen	**0,97 €**

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 19.12.2019

Dieter Spürck
Bürgermeister